

Zweckvereinbarung über Abwasserbeseitigung sowie Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren

(02.02.1993)

Zum Zwecke der Abwasserbeseitigung sowie der Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren wird zwischen der

Gemeinde Kahl am Main,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Helmut, Röll

und der

Stadt Alzenau,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Dr. Gerhard Engel

folgende

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

gemäß den Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) abgeschlossen.

§ 1

Aufgabe

Die Stadt Alzenau überträgt der Gemeinde Kahl a. M. für die Grundstücke Fl.Nr. 9114/1, 9114/4, 9114/6 und 9231 in der Gemarkung Alzenau die Abwasserbeseitigung als gemeindliche Aufgabe.

§ 2

Befugnisse

Die Gemeinde Kahl a.M. hat damit die Befugnis, die zur Ausübung dieser Aufgabe erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet zu treffen. Dies gilt auch für die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren.

§ 3

Laufzeit, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Abwasserbeseitigung des betroffenen Gebietes gewährleistet.

§ 4

Schiedsverfahren

Diese Zweckvereinbarung bedarf nach Art. 13 Abs. 2 -KommZG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kahl a.M., 02.02.1993
Gemeinde Kahl a.M.

Alzenau, 04.02.1993
Stadt Alzenau

Gez.

Gez.

Röll
1. Bürgermeister

Dr. Engel
1. Bürgermeister

Mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 09.06.1993 Nr. 20.1-055-02 rechtsaufsichtlich genehmigt.